

99063057261004, 99063057261004

Messungen zu Emissionen von Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/391418130/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261004, 99063057261004
Leistungsbezeichnung I	Messungen zu Emissionen von Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Großfeuerungsanlagen, Emissionsmessung, 13. BImSchV, Gasturbinenanlagen, Emissionen, Verbrennungsmotoranlagen Anlagen, Emissionsmessbericht, Luftschadstoffe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2013/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2013/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2013/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2013/_22.html
Teaser	Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen müssen Sie jährlich den zuständigen Behörden zur Prüfung vorlegen.
Volltext	Als Betreiber einer Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen sind Sie verpflichtet, zur Überwachung der Emissionen an Luftschadstoffen sowie zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs die Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und bestimmte Betriebsparameter durch kontinuierliche Messungen fortlaufend zu ermitteln. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres zur Überprüfung vorzulegen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht über kontinuierliche Messungen; • zusätzlich Vorlage der Berichte über Funktionsprüfungen und Kalibrierungen
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Die behördlichen Vorgaben für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen sowie zur Vorlage des Messberichtes ergeben sich aus dem Genehmigungsbescheid sowie den Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.</p> <p>Zukünftig soll die Vorlage des Messberichtes über das Online-Portal „EMBE-Online“ erfolgen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Messberichte müssen bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde zur Überprüfung vorgelegt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt kein Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionen von Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen Überprüfung • kontinuierliche Messungen • kontinuierliche Messungen müssen jährlich der zuständigen Behörden zur Prüfung vorlegt werden.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale).
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Bezüglich der Inhalte des Messberichtes über kontinuierliche Messungen wird auf das Rundschreiben des BMU „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ und die darin enthaltenen Anforderungen an Auswertesysteme verwiesen.</p> <p>Die Berichte über Funktionsprüfungen und Kalibrierungen von Messeinrichtungen für</p>

Modul

Sachverhalt

kontinuierliche Messungen müssen inhaltlich den Anforderungen der Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 entsprechen.

Ursprungsportal

Submit measurements on emissions from large combustion plants, gas turbines and internal combustion engines, Messungen zu Emissionen von Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen
